



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

10. April 2024

Nr. 06/2024

Inhalt

07.03.2024	Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen Bezeichnung der Satzung	2
------------	--	---

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Hochschulkommunikation und Marketing zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

Vom 7. März 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und des § 8 der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), erlässt die Hochschule Nordhausen die folgende Satzung. Die Hochschulversammlung der Hochschule Nordhausen hat die Satzung am 21. Februar 2024 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Nordhausen hat die Satzung am 7. März 2024 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Hochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 20. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 09/2021, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W (Anlage 2 zum Thüringer Besoldungsgesetz).“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können bei der Berufung auf eine Professur an der Hochschule Nordhausen gewährt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können im Benehmen mit dem Fachbereich gewährt werden, wenn das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers nachgewiesen wird. Professorinnen und Professoren, die die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben, können aus diesem Anlass Leistungsbezüge nach § 66 Abs. 4 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) in entsprechender Anwendung von Satz 1 oder 2 erhalten.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bedeutung der Professur für die Entwicklungsplanung der Hochschule, die Bedeutung der Professorin oder des Professors für das Ziel der Hochschule, den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts in der Professorenschaft zu erhöhen, und die Bewerberlage in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Bei Berufungs-Leistungsbezügen kann die Höhe der in der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte, bei Bleibe-Leistungsbezügen die Höhe des der Professorin oder dem Professor vorliegenden Angebots berücksichtigt werden.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident verhandelt über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen mit den Personen, die für die Hochschule Nordhausen gewonnen

werden sollen oder die zum Verbleib an der Hochschule bewegt werden sollen. Über die Gewährung und Höhe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG und über deren Ruhegehalt-fähigkeit entscheidet die Hochschulleitung abschließend. Abweichend von Satz 2 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident abschließend, wenn einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden sollen.

(4) Unbefristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können insgesamt in Höhe von bis zu 12,6 Prozent des Grundgehaltssatzes gewährt werden. Die Gewährung erfolgt durch Abschluss einer Berufungs- oder Bleibevereinbarung, in der zu vereinbaren sind:

1. als Ziele
 - a) überdurchschnittliche oder im besten Drittel der Bewertungsskala liegende Ergebnisse bei der Lehrevaluation,
 - b) Einwerbung von Drittmitteln,
 - c) mindestens zwei fachwissenschaftliche Veröffentlichungen,
 - d) Besuch von hochschuldidaktischen und/oder fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 32 Stunden und
 - e) Aktivitäten für die Akquise von Studierenden im Umfang von mindestens 40 Stunden,
2. eine Überprüfung der Zielerreichung im Abstand von jeweils zwei Jahren, erstmals zwei Jahre nach dem Beginn der Beschäftigung,
3. die Pflicht zur Vorlage von Nachweisen zur Erreichung der Ziele nach Satz 2 Nr. 1 Buchst. c, d und e,
4. ein gestaffelter Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezug dergestalt, dass
 - a) nach einer Überprüfung der Zielerreichung, die zu dem Ergebnis geführt hat, dass mindestens drei der vereinbarten Ziele erreicht wurden, ein Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezug von 1,8 Prozent des Grundgehaltssatzes gezahlt wird oder ein bereits gezahlter Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezug um 1,8 Prozent des Grundgehaltssatzes, jedoch auf höchstens 12,6 Prozent des Grundgehaltssatzes steigt,
 - b) nach einer Überprüfung der Zielerreichung, die zu dem Ergebnis geführt hat, dass nicht mindestens drei der vereinbarten Ziele erreicht wurden, ein bereits gezahlter Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezug um 1,8 Prozent des Grundgehaltssatzes sinkt, wenn bereits die vorhergehende Überprüfung zu demselben Ergebnis geführt hat,
5. inwieweit die Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG teilnehmen und
6. inwieweit die Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge ruhegehaltfähig sind.

Abweichend von Satz 2 Nr. 4 kann in der Berufungs- oder Bleibevereinbarung vereinbart werden, dass ein Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezug in Höhe von 1,8 Prozent, 3,6 Prozent, 5,4 Prozent, 7,2 Prozent, 9,0 Prozent oder 10,8 Prozent des Grundgehaltssatzes bereits ab dem Beginn der Tätigkeit oder dem Tag des Wirksamwerdens der Bleibevereinbarung gezahlt wird. Anstelle der in Satz 2 Nr. 1 vorgegebenen Ziele können im Einzelfall auch andere Ziele vereinbart werden. Grundgehaltssatz im Sinne dieses Absatzes ist der zum Zeitpunkt des Beginns der Zahlungen nach der Berufungs- und Bleibevereinbarung geltende Grundgehaltssatz, soweit keine Teilnahme der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG vereinbart wurde.

(5) Bei besonderem Personalgewinnungsinteresse können in Ausnahmefällen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Absatz 4 abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

3. § 3 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Verweisung „gemäß § 3 Absatz 3“ gestrichen, die Verweisungen „§ 3 Absatz 3 Buchstaben a) bis e)“ jeweils durch die Verweisung „§ 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1

Buchst. a bis e“ ersetzt, das Wort „gennannten“ durch das Wort „genannten“ ersetzt und vor dem Wort „herausragende“ das Wort „eine“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Über die Gewährung und Höhe besonderer Leistungsbezüge einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG und über deren Ruhegehaltfähigkeit entscheidet die Hochschulleitung. Abweichend von Satz 1 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, wenn einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten besondere Leistungsbezüge gewährt werden sollen.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Übergangsbestimmung

Auf Leistungsbezüge gleich welcher Art, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gewährt wurden, finden die zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Satzung der Hochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen und die abgeschlossenen Berufungs- und Bleibvereinbarungen weiterhin Anwendung.“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.“

8. Der bisherige § 9 wird § 7.

9. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nordhausen, 7. März 2024

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident